

## GESCHICHTE UND GESCHICHTEN

VON HEIMATFREUNDEN FÜR HEIMATFREUNDE



## AUS VERGANGENEN ZEITEN

## »Walpurgisnacht«

## VON HEXENGLAUBEN, -WAHN UND HEXENVERFOLGUNG

Eine böse Nacht hing man der sanften und frommen Äbtissin Walburga an, die 779 im Kloster Heidenheim bei Eichstätt starb, als man sie an einem 1. Mai heilig sprach. Der Vorabend zum alten heidnischen Frühlingsfest wurde nach uraltem Volksglauben zum Hexensabbat erklärt, und die hl. Walburga mußte als Beschützerin vor Zauberkünsten ihren Namen für eine Nacht des Grauens und Entsetzens hergeben. Im weit in die Neuzeit hineinreichenden Inquisitionsrausch sollte gerade auch das Zeremoniell bei den Hexenfesten auf Brocken, Fichtel- oder Heuberg in den Hexenprozessen stets eine große Rolle spielen.

Schon das Altertum glaubte an Hexen. Aber ein frevelhaftes Bündnis mit dem Teufel wies ihnen erst das Christentum nach, das Zauberei und Ketzerei gleichsetzte. Die Hexerei galt nun als Vergehen gegen die weltlichen und kirchlichen Gesetze. Der Teufel wurde als Verkörperung des Bösen, aber auch der Freiheit und des Hasses gegen die bestehende Ordnung, zur politischen Figur. Überall wo sich Stimmen der Freiheit erhoben und neue Gedanken in Erscheinung traten, sahen die Verantwortlichen Teufelswerk. Ketzer, Hexer und Hexen wurden ohne Ansehen ihres Standes, Alters und Geschlechts bekämpft, und wer nur irgendwie in Zusammenhang mit verräterischen Personen geriet, mußte ebenfalls vernichtet werden. Hinrichtungsregister bestätigen dies, wie zum Beispiel in Würzburg (1627/29):

»Im sechsundzwanzigsten Brand sieben Personen:

- David Hans, Chorherr im neuen Münster
- Der Weydenbusch, ein Ratsherr
- Die Wirtin zum Baumgarten
- Ein altes Weib
- Valkenbergers kleine Tochter wurde heimlich gerichtet und mit der Laden verbrannt.
- Des Ratsvogts klein Söhnlein
- Der Domvikar Wagner bei lebendigem Leib verbrannt ...«

Aus welchem fürchterlichem Wahn und Haß heraus endeten sogar unschuldige Kinder auf dem Scheiterhaufen? Wohl nur Angst vor einer inneren und äußeren Katastrophe, die die Grundlagen alles Hergebrachten bedrohte, konnte solche Exzesse menschlichen Tuns und Handelns hervorbringen ... In Europa allein sollen zwischen 1484 und 1782 während der Zeit der großen Inquisitions- und Hexenprozesse mehr als 300000 Menschen hingerichtet worden sein, andere Quellen nennen bis zu einer Million Opfer. Wohl eines der fürchterlichsten Kapitel der Menschheits- und leider auch der Kirchengeschichte!

#### Hexen - Hexensalbe Hexensabbat

Der Name »Hexe« ist nicht mit Sicherheit zu deuten. Wohl ist er mit dem althochdeutschen Wort »hag-zussa« [hag = Zaun / englisch: Hexe-zussa = Konkubine] identisch. Eine sinngemäße Deutung als »Zaunreiterin« wäre möglich. Die Hexen waren ursprünglich

wohl germanische Hain-Priesterinnen, die auch noch nach dem Verbot heidnischer Feste heimlich in der Nacht zusammenkamen und ihre alten Bräuche pflegten. Als dann die Kirche den Hexenglauben des Volkes autorisierte, begann die fürchterliche Zeit der Hexenverfolgungen. Es fing damit an, daß die Theologische Fakultät der Pariser Universität im Jahre 1398 die Teufelsbündnisse der Hexen für

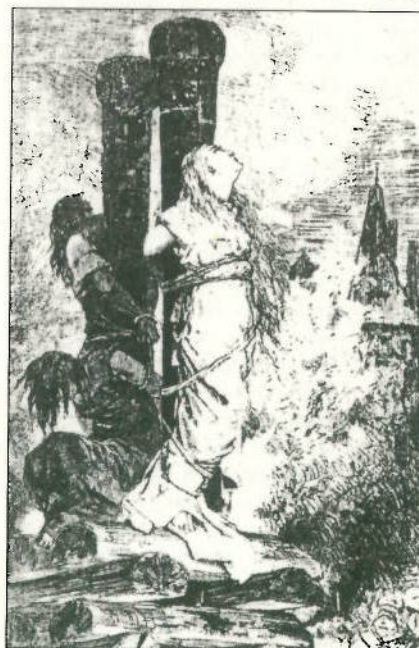
krankhafter Phantasie mehr. Als Bestandteile der zum Fliegen tauglich machenden Hexensalbe benennt der Inquisitor folgende Ingredienzien: Mit geweihten Hostien gefütterte Kröten, zu Pulver gestoßene Knochen eines Gehängten, Blut kleiner Kinder und diverse Kräuter [Anm.: Bilsenkraut, Stechapfel, Alraune, Tollkirsche u. a.]. Da sich die okkulten Vorgänge nachts und im Freien abspielten,

war es nicht verwunderlich, daß abergläubische Geister die »fröhliche Ausgelassenheit« der Hexen in ruchlosen Verkehr mit dem Bösen umdeuteten. Es wird aber auch vermutet, die »fixe Idee« von Hexensabbaten sei nichts anderes als die Ausgeburt krankhafter Phantasie gewesen; sicher war sie aber auch Folge von Rauschgiftvisionen, verursacht durch Drogen, die geschluckt oder als Salben auf die Haut gerieben wurden.

#### Hexenverfolgung und Hexenprozesse

Vor allem nachdem Papst Innozenz VIII im Jahr 1484 in seiner Bulle »Summis desiderantes affectibus« (=

mit sehnlichstem Verlangen wünschen wir...) über den Hexenzauber in Deutschland klagte und hier vor allem den Inquisitor Jakob Sprenger beauftragte, das Land zu säubern, versank dieses in einer Flut von Hexenprozessen. Sein zusammen mit Heinrich Institoris



Realität erklärte. Der große Prozeß von Arras (1459) legte bereits eine genaue Schilderung eines Hexensabbats vor: Reiten durch die Luft auf gesalbten Stöcken, Speisen, Tanzen und Singen, Anbetung des Teufels, Verhöhnung des Kreuzes und allerlei Ausgeburt

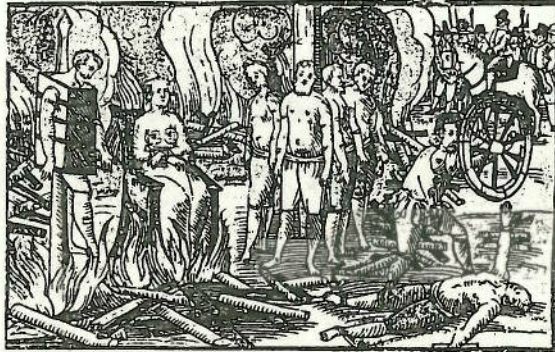
(Krämer) verfaßter »Hexenhammer« wurde das Gesetzbuch in Sachen Hexenverfolgung, und bald lag das Gespenst der Hexenfurcht über Städten und Dörfern. Das 1487 in lateinischer Sprache erstmals gedruckte Buch war eine Anleitung, Hexen aufzuspüren, sie zu überführen und zu vernichten, also eine Umsetzung der Theorie in die Praxis. Alle im Volk allgemein verbreiteten Vorstellungen und Ängste (Schadenszauber, Teufelspakt, Hexenflug und -sabbat) wurden in den sogenannten »Interrogatorien« (=Fragekatalogen) zusammengestellt und in penetranter Befragung von den Hexen unter der Folter auch zugegeben. Erst ein Geständnis war Voraussetzung für eine Verurteilung; dieses mußte mit allen Mitteln erreicht werden. Die Anwendung der »peinlichen Befragung«, wie die Tortur genannt wurde, war im Gegensatz zu anderen Delikten beim Hexenprozeß großzügig gestattet, um die

»Wahrheit« aus den armen Opfern herauszupressen. Grauenhaft, was da in den Protokollen zu lesen ist! Im Herzog-/Kurfürstentum Bayern hat es - wohl auch infolge des Hexenmandates Herzog Maximilians I von 1611 / 12 - ähnliche Massenhinrichtungssorgen wie zum Beispiel in Franken oder Schwaben nicht gegeben. Trotzdem kam es auch in unserer engeren Heimat zu einer größeren Zahl von Hexenprozessen, meist mit tödlichem Ausgang. Eine besonders üble Rolle spielte in diesem Zusammenhang vor allem der in Neuötting geborene Dr. Johann Sigmund Wa(n)gnereck, der auch der geistige Urheber des Hexenmandates und Verfasser des Erstentwurfes war. Unter Einsatz aller Machtmittel erstickte er - vor allem in der Hexenfrage - jegliche Opposition. Sein engster Vertrauter war übrigens ein gewisser Dr. Cosmas Vagh, zuletzt Kanzler in Burghausen.

### Der Hexenjäger aus Neuötting

In der romanhaften Umarbeitung seiner Dissertation »Straße ins Feuer« schildert Dr. Michael Kunze eindrucklich die satanische Rolle, die Johann Sigmund Wagnereck im Jahre 1600 als Prozeßführer gegen die Landfahrerfamilie Pappen-

heimer gespielt hat. Der »Schauprozeß« endete mit sechs Verbrennungen bei lebendigem Leib vor den Toren Münchens. Die Verurteilten wurden »jedes Leib insonderheit mit glühenden Zangen sechsmal gerissen, der Mutter aber hierunter beide Brüst abgeschnitten, dann den fünf Mannspersonen an der Richtstatt mit dem Rad die Glieder abgestoßen und folgend Paulus Gämperl, als der Vater, an den Spieß gezogen und darauf alle sechs Personen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet«. Der elfjährige Hängel mußte, auf ein



Die Hinrichtung der Pappenheimer im Jahr 1600  
(Abbildung aus einem Einblattdruck zur Abschreckung)

Pferd gebunden, alles mit ansehen, bevor auch er einige Tage später mit einigen Denunzierten ins Feuer mußte.

Wagnereck, um 1565 als Sohn eines Mautners in Neuötting geboren, machte nach seinem Jurastudium in Ingolstadt eine steile Karriere am Hofe in München. Er wurde Hofrat, später Geheimer Rat und Hofratskanzler, nachdem er seinen Vorgänger Gaillkirchner gestürzt hatte. Dem Hofrat oblagen damals auch die Überwachung der Untertanen und die »Handhabung der Polizey«. Über 20 Jahre war Wagnereck hier für den Tatbestand der »Hexerei« zuständig. Persönlich führte er die Verhöre im herzoglichen Torturgewölbe durch und zeichnete sich hier durch besondere Eifer und Unerbittlichkeit bei der »peinlichen Frag« (= Folter) aus. Gestand das befragte Opfer nach der Folter nicht, mußte es laut Gesetz eigentlich freigelassen werden. Eine Wiederholung der Folter war unzulässig. Doch wie viele Examinatoren verwendete auch Wagnereck den juristischen Trick. Im Protokoll wurde nicht »Wiederholung der Tortur« sonder »Fortsetzung« dieser geschrieben - und dem Buchstaben des Gesetzes war Genüge getan. Auf Arten und Grade der »Peinlichen Befragung« soll hier nicht näher eingegangen wer-

den, sie sind in der »Malefiz-Prozeßordnung« (Codex Maximilianus) von 1616 und im Kreittmayr'schen »Codex Criminalis« von 1751 nachzulesen. Anschauliche Eindrücke hierzu kann man sich aber auch bei einem Besuch des Foltermuseums im Amtmannsturm / Eisenfronteste auf der Burghauer Burg holen.

Die Folterung oblag dem Scharfrichter, sie wurde als dessen »kleines« Handwerk bezeichnet. Er befolgte die Anordnungen des Examinators. Wie schon einmal gesagt, wurden bei Hexenprozessen die gesetzlichen Bestimmungen für die Anwendung der Tortur weit überschritten oder gar mißachtet. Auch das Unsinnigste und Unmöglichste mußte aus den Verdächtigten herausgepreßt werden. Wie weit das ging, erhellt am deutlichsten die Tatsache, daß selbst sieben- und achtjährige Mädchen [die Folterung von Kindern unter 14 Jahren war eigentlich

untersagt!] unter der Folter gestanden, sie hätten mit dem Teufel Buhlschaft getrieben, mehrmals von ihm empfangen und geboren. Ein herausragendes Beispiel für erfolgreichen Widerstand gegen den Hexenrichter war die junge Maria Holl aus Nördlingen, die 56 (!) mal die »mit ausgesuchter Grausamkeit« angewendete Tortur überstanden hat und - als ein menschliches Wrack an Körper und Seele - in immerwährenden Hausarrest verbannt wurde. In vielen Prozeßakten sind zahlreiche Fälle bekannt, daß gerade Frauen der Tortur mit übermenschlicher Kraft getrotzt haben, was natürlich als ein Werk des Teufels erklärt wurde. Die Hexe mußte trotzdem brennen! Bußfertige wurden, bevor sie auf den Scheiterhaufen kamen, enthauptet oder erdrosselt - eine Erklärung dafür, daß nur wenige Hexen ihr abgepreßtes Geständnis in Erwartung eines »gnädigeren« Todes widerriefen. Herzog Maximilian war über die Durchsetzung des Hexenmandats mit solcher Härte nicht recht glücklich. So wurden die »Scharfmacher in Sachen Hexerei« aus dem Verkehr gezogen. Vagh wurde, wie schon gesagt, nach Burghausen beordert, Wagnereck mit der Ausarbeitung des Bayerischen Landrechts beauftragt. Für seine »Ver-

dienste« wurde er 1606 in den Adelsstand erhoben und ihm die Pflegerstelle in Weilheim sowie die Hofmark Gersdorf in Schwaben übertragen. Er starb 1617.

### Hexenprozesse im Rentamt Burghausen

Von 1625 bis 1751 gab es, nach einer Aufstellung des Burghauer Historikers Dr. Johann Dörner, in Burghausen, als Sitz des Halsgerichtes des Rentamtes, 16 Hexenprozesse mit 50 Angeklagten, davon 34 Hinrichtungen und 16 Freilassungen. Im Vergleich zu anderen Gegenden, wie zum Beispiel Franken, war hier die Zahl der Opfer erstaunlich gering. Erstaunlich auch, daß von den 34 Hexenopfern 24 männlichen und nur 10 weiblichen Geschlechts waren. Aber 15 davon waren Kinder! Interessant, daß der Höhepunkt des Hexenwahns in unserer Gegend in eine Zeit fiel, wo anderswo die Hexenverfolgungen bereits abgeflaut waren. Auch waren bei uns keine offiziellen kirchlichen Stellen in die Hexenjustiz eingeschaltet, die Hochgerichtsbarkeit war im Kurfürstentum Bayern Sache des Staates. So mußten auch alle Urteile vor der Exekution der Regierung, also dem Hofgericht, zur Prüfung vorgelegt werden.

Exemplarisch seien hier zwei Beispiele von Hexenprozessen in Burghausen genannt, der »Fall« des verwaisten Schefmannsbub Raimund Frickl und der der Salome Erhardt und ihrer Tochter.

• Am 8. Mai 1719 hat das Stadtgericht Burghausen den zwölfjährigen (!) Schifferbuben Raimund Frickl, ein Waisenkind, wegen Zauberei in das Gefängnis des Burghauer Rathauses »zu Verhaft gebracht und deshalb über die gestellten Fragstück sowohl gütlich und peinlich examiniert.« Nach fünf Monaten wurde das Urteil bestätigt, daß »Frickl mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet und folgend dessen Körper zu Staub und Asche verbrannt werden soll«. Das Urteil wurde am 15. Dezember vollstreckt. Der Bub war übrigens das einzige Opfer des Hexenwahns, das aus Burghausen selbst stammte und dort am 31. August 1707 in der Jakobskirche getauft worden war. So war für den Fall das Stadtgericht zuständig und in dessen Rechnungen kann man im Stadtarchiv noch genau nachlesen, was Gefängnisaufenthalt und Hinrichtung im einzelnen gekostet

haben.  
• *«In puncto veneficii»* (=Zauberei) wurde am 3. Januar 1715 die Salome Erhardt in die Schloßfronteste (=Schergenturm/Hexenturm auf der Burg) eingeliefert. Sie wurde viermal »zum gültlichen und peinlichen Examen« geführt und vom Scharfrichter Martin Falk »torquiert«. Am 22. Mai wurde sie bei der »Weh« [seit ungefähr 1650 lag die Hinrichtungsstätte an der früheren Gabelung der Marktler und Öttinger Straße] hingerichtet. Der Kopf wurde auf einen Pfahl gesteckt, die Leiche unter dem Hochgericht vergraben. Auf dem Weg zur Exekution mußte sie noch Zangenrisse erleiden. Ihre ebenfalls verdächtige Tochter wurde freigelassen.

**Die »Tarife« des Scharfrichters**

Im Staatsarchiv München liegen die alten Landschreiberrechnungen, aus denen der Ablauf von Hinrichtungen und Verbrennungen von Hexen genau rekonstruiert werden kann. Für viele waren solche Exekutionen ein einträgliches Geschäft, angefangen vom Schloßamtmann und seinen Knechten, den Stadtamtleuten und dem Wasenmeister über Schreiber, Advokaten und dem Herrn Kooperator bis hin zum Bannrichter und Scharfrichter. Jeder Handgriff und jedes Gerät wurde in Rechnung gestellt. So beginnt im Fall der Salome Erhardt die zehnteilige Rechnung mit den Kosten für deren 140tägigen Gefängnis-aufenthalt, Vorführung »zum guten und peinlichen Examen«, Überführung durch Zeugen, Hinausführung zum Richtplatz, Aufrichtung der Malefizstrannen [= Hinrichtungsbühne], Platz machen durch den Stadteisenamtmann und seine Knechte [gemeint ist das Zurückdrängen des Pöbels; Hinrichtungen arteten meist zu einer Art Volksfest aus!], Abfassung und Verlesung des Urteils, Gebühren für diverse Schreiben und anderes mehr. Weiter heißt es dann: »...Joseph Sutor, Stadtkooperator, auf daß er

die Malefikantin mit dem hl. Sakrament versehen..... 45 Kr.  
· Martin Falckh Scharfrichter hat die Malefikantin mit dem Daumenstock torquiert..... 34 Kr. 2 Pf.  
· mit dem Schwert hinzurichten. 2 fl  
· für Strick und Handschuh ..... 34 Kr. 2 Pf.  
· für die Ausführung zweier Zangenzwick ..... 2 fl. 17 Kr. 1 Pf.  
[laut Ratsprotokoll vom 17. und 21. Mai 1715 wurde die Delinquentin auf dem Weg zur Hinrichtung mit einer glühenden Zange in den rechten, vor der Exekution in den linken Arm gebrannt. Das Zwicken in die Brust wurde ihr »gnadenhalber« erlassen]  
· den Körper unter das Hochgericht zu vergraben ..... 1 fl 8 Kr. 4 Pf.  
· für Aufstellung des Hauptes auf dem Pfahl und Rad.. 1fl 8 Kr. 4 Pf.  
· für das Rad, Pfahl und 2 Eisenringe..... 3 fl 25 Kr. 5 Pf.  
· für den Spieß, worauf der Kopf gesteckt worden..... 1 fl 8 Kr. 4 Pf.  
· für meinen hierfür gebrauchten Knecht..... 30 Kr.«  
Es folgen weitere Kosten, zum Beispiel für das Gefährt, worauf die

»für den Scheiterhaufen aufzurichten ..... 4 fl  
· die Treppen an diesen anzulehnen ..... 1fl 8 Kr. 4 Pf.  
· eine ganze Nacht den Scheiterhaufen zu schütten..... 1 fl 8 Kr. 4 Pf.  
· zu einer brennenden Materie 1/2 Zentner Pech vomöten . 1 fl 50 Kr.  
· den Scheiterhaufen mit Brettern zu bedecken ..... 1 fl 8 Kr. 4 Pf.  
· den entseelten Körper darauf zu bringen..... 1 fl 8 Kr. 4 Pf.  
· selben zu verbrennen ..... 4 fl  
· die Asche vom Körper einzuscharren..... 1 fl 8 Kr. 4 Pf.  
· für Machen der Grube ..... 1 fl 8 Kr. 4 Pf.  
· So mußte auch sogar der Stuhl, wo die Malefikantin daraufgessen [zur Abschlagung des Kopfes] auf Anbefehlen des Bannrichters in das Feuer geworfen und verbrannt werden, war für ..... 34 Kr. 2 Pf.«  
usw.  
Man ersieht daraus, daß der Scharfrichter seine festen »Tarife« hatte. Die etwas seltsamen Beträge erklären sich aus der Umrechnung traditioneller Entgelte für seine Dienste, die in Pfund Pfennig berechnet wurden. (1 Pfd. Pfennig = 240 Pfennig; 7 Pf. = 1 Kreuzer; 60 Kreuzer = 1 Gulden (fl.); Demnach zum Beispiel 1 fl. 8 Kr. 4 Pf. = 480 Pf = 2 Pfund Pfennig!)

daß es schuldig sei. Wenn die Gepeinigten etwas zu ihrer Verteidigung sagte, hieß es sofort, sie solle nicht leugnen. Am 3. Oktober 1750 wurde Marie Pauer in Salzburg mit dem Schwert hingerichtet und anschließend verbrannt. Eine von ihr denunzierte Frau war schon das Jahr vorher in Burghausen »vom Leben zum Tod gebracht worden«. - August Friedrich Neumeyer hat schon 1926 die fast handhohen Prozeßakten (als Kopialband im Stadtarchiv Mühldorf) bearbeitet und in einem Büchlein herausgegeben. Dieses wurde 1992 vom Heimatbund Mühldorf neu aufgelegt.

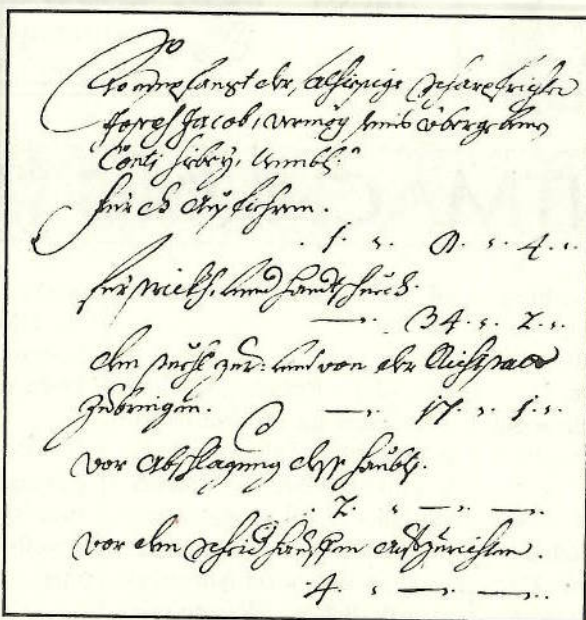
**Epilog:**

1782 fand im schweizerischen Glarus die letzte Hinrichtung einer Hexe auf deutschsprachigem Gebiet statt. Nicht zuletzt durch die Aufrufe von Bekämpfern der Hexenjagen, eines Friedrich von Spee oder Christian Thomasius, »brachen die Strahlen der lange verfinstert gewesenen Vernunft allmählich wieder hinter den düsteren Wolken hervor und die deutschen Malefizgerichte stellten nach und nach ihre schändliche Arbeit ein«, wie es salbungsvoll eine Deutsche Kultur- und Sittengeschichte ausdrückte. Aus dem Volksglauben war die Hexenfurcht allerdings noch lange nicht verschucht. Für alles Böse, das Unglück, mußte ein »Sündenbock« auch weiterhin ursächlich verantwortlich gemacht werden können. Die Angst vor Schadenszauber war so vor allem in der Walpurgisnacht spürbar. Drei Kreuze über den Türen von Haus, Stall und Scheune sollten ebenso schützen wie ein aufgemalter Drudenfuß oder ein geweihter Maibuschen. Lärmmachen galt jedoch als bestes Mittel gegen das Böse. Mit Glockenläuten, Peitschenknallen und verschiedenen Feuerbräuchen versuchte man die Hexen zu vertreiben. Die Feuer sollten aber auch, so weit ihr Schein reichte und ihr Rauch zog, Gedeihen und Gesundheit für Mensch, Vieh und Äcker bringen.

Peter Vornehm

**Der Mühldorfer Hexenprozeß von 1749/50**

Einer der letzten Hexenprozesse in Bayern wurde 1749 vom Pfliegergericht Mühldorf gegen die 16jährige Marie Pauer, Dienstmagd von Neumarkt St. Veit, eingeleitet. Ohne jegliche Schulbildung aufgewachsen, wurde das Mädchen der Zauberei und Hexerei beschuldigt. Im Hause ihres Arbeitgebers, dem Höllschmied in Mühldorf, waren unerklärliche Spukphänomene geschehen. Fast zwei Jahre lag das sicher geistesgestörte Mädchen gefangen (im Mühldorfer Rathaus existiert heute noch die fensterlose Hexenkammer). Ihm wurde in unendlichen Verhandlungen (557 Fragen!) auch unter Einsatz der Folter suggeriert,



Aus der Landschreiberrechnung von 1740:  
»So empfängt der allhiesige Scharfrichter Joseph Jacob, vermög seines übergebenen Conti hiebei, nämlich: Für das Ausführen 1 fl 8 Kr. 4 Pf. - für Stricke und Handschuh 34 Kr. 2 Pf. - den Stuhl zur und von der Richtstatt zu bringen 17 Kr. 1 Pf. - für Abschlagung des Hauptes 2 fl - für den Scheiterhaufen aufzurichten 4 fl...«

»arme Sünderin« zur Richtstatt geführt wurde und anderes mehr. - Die Gesamtkosten betragen fast 100 Gulden. In einem Hexenprozeß von 1740 gegen die Caecilia Mauerin sind auch die Gebühren für eine anschließende Verbrennung aufgeführt:

nomene geschehen. Fast zwei Jahre lag das sicher geistesgestörte Mädchen gefangen (im Mühldorfer Rathaus existiert heute noch die fensterlose Hexenkammer). Ihm wurde in unendlichen Verhandlungen (557 Fragen!) auch unter Einsatz der Folter suggeriert,

Lit./Quellen: Wolfgang Behringer: *Hexenverfolgung in Bayern* (München 1987) - Dr. Johann Dörner: *Hexenprozesse im Rentamt Burghausen* (in *Burghausener Geschichtsblätter* 47. Folge, 1992) - *Landschreiberrechnungen Burghausen R 103 / R 106* (Staatsarchiv München)